Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis viertel-
jährlich 60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 3. **Oels, den 19. Januar 1900.** **38. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 32. Oels, den 14. Januar 1900.

Die Revision der Militärstammrollen betr.

Nachstehend bringe ich die Termine, an denen die Revision der Militärstammrollen stattfinden wird, zur Kenntniß der Magisträte, Gutsvorsteher und Gemeindevorstände des Kreises mit dem Bemerken, daß die Stammrollenführer nachstehende Listen ꝛc. vorzulegen haben:

1. die Stammrollen pro 1900, 1899, 1898 und 1897, sowie die Restantenlisten und die dazu gehörigen Geburtslisten,
2. die Geburtszeugnisse der im Jahre 1880 auswärts geborenen Militärpflichtigen,
3. die Loosungsscheine der im Jahre 1879 und früher geborenen Militärpflichtigen,
4. die Benachrichtigungen über die vorgekommenen Sterbefälle der im Jahre 1880 und später geborenen Personen männlichen Geschlechts.

In Betreff der Anfertigung bemerke ich Folgendes: In die Stammrolle für das Jahr 1900 sind die im Jahre 1880 geborenen Militärpflichtigen, in die Stammrolle pro 1899 die im Jahre 1879 und in die Stammrolle pro 1898 die im Jahre 1878 geborenen Personen einzutragen. Die Eintragung der Namen in jede Stammrolle hat alphabetisch zu erfolgen.

Hinter dem **letzten** Namen muß genügender Raum zu Nachtragungen frei bleiben. Die **Zunamen** sind mit lateinischer Schrift, die sämmtlichen Vornamen darunter **deutsch** zu schreiben. Der **Rufname** ist zu unterstreichen. Die Rubriken 1—10 der Stammrolle sind vollständig auszufüllen. In Colonne 4 ist Tag, Monat, Jahr, Ort und Kreis der Geburt einzutragen.

Der Geburtsmonat ist nicht durch eine Ziffer anzugeben, sondern mit **Buchstaben** deutlich zu schreiben. In Colonne 5 sind die Namen der Eltern vollständig anzugeben, auch wenn diese schon gestorben sind. Ebenso ist der Stand des Vaters immer mit zu vermerken. Wenn der betreffende Militärpflichtige pferdekundig ist, so ist in Colonne 8 unter der Angabe des Standes „pf" zu schreiben. In Colonne 10 ist das Wort „ja" einzutragen, sofern sich der betreffende Mann im Orte zur Stammrolle gemeldet hat. Hat er sich auswärts gemeldet und ist dies durch Bescheinigung festgestellt oder sonst zweifellos, so ist ebenfalls das Wort „ja" einzutragen, der Ort, wo er sich gemeldet hat, aber darüber zu vermerken. Ist es nicht bekannt, ob sich ein Militärpflichtiger gemeldet hat, so ist das Wort „nein" einzutragen.

Die bisher von den Gemeindevorständen erlassenen Anfragen an andere Behörden über die Aufnahme Militärpflichtiger in die Stammrolle sind nicht mehr erforderlich. Etwaige Bestrafungen sind hinter das Wort „Bemerkungen" zu verzeichnen. Nähere Anleitung über die Art und Weise der Eintragungen in die Stammrolle geben die in meiner Kreisblattverfügung vom 1. Februar 1887 enthaltenen 3 Probe-Eintragungen.

Die Revisionen der Stammrollen findet an den nachstehenden Tagen Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr statt in der Reihenfolge der angegegebenen Ortschaften.

Montag, den 29. Januar cr.,
Vormittags

Carlsburg, Döberle, Gutwohne, Jenkwitz, Oppeln und Neugarten, Jackschönau, Jäntschdorf, Stampen, Kurzwitz, Tschertwitz, Schwundnig, Schickerwitz, Rotherinne, Bartkerey, Strehlitz.

Nachmittags

Spahlitz, Würtemberg, Kritschen, Ludwigsdorf, Schwierse, Crompusch, Cronendorf, Nieder-Schmollen, Ober-Schmollen, Leuchten, Bohrau, Netsche, Schmarse.

Dienstag, den 30. Januar cr.,
Vormittags

Rathe, Dammer, Bogschütz, Zucklau, Briese, Hönigern, Neuhaus, Neudorf b./J., Dorf Juliusburg, Stadt Juliusburg.

Nachmittags

Groß-Ellguth, Groß-Zöllnig, Klein-Zöllnig, Patschkey, Cunzendorf, Weidenbach, Neudorf b./B., Postelwitz, Ziegelhof, Pontwitz und Gut Eichenhof.

Mittwoch, den 31. Januar cr.,
Vormittags

Kaltvorwerk, Klein-Ellguth, Neu-Ellguth, Sadewitz, Vielguth, Neu-Schmollen, Klein-, Mittel-, Ober- und Nieder-Mühlatschütz, Fürsten-Ellguth, Wilhelminenort.

Nachmittags

Vorstadt Bernstadt, Vogelgesang, Langenhof, Laubsky, Zantoch, Dominium Hundsfeld, Stadt Hundsfeld.

Donnerstag, den 1. Februar cr.,
Vormittags

Buselwitz, Wiesegrade, Neuhof b./W., Allerheiligen,

Grüttenberg, Schmoltschütz, Korschlitz, Schützendorf, Kraschen, Nieder- und Ober-Prietzen, Lampersdorf.

Nachmittags

Zessel, Alt-Ellguth, Buchwald, Wabnitz, Nauke, Neu-Vorwerk, Woitsdorf, Pangau, Galbitz, Reesewitz, Ulbersdorf.

Freitag, den 2. Februar cr.,

Vormittags

Gimmel, Stronn, Nieder-Mühlwitz, Ober-Mühlwitz, Schönau, Ostrowine, Sechskiefern, Groß-Graben, Grüneiche, Weißensee, Buckowintke, Maliers.

Nachmittags

Raake, Medlitz, Neuhof b./R., Pischkawe, Peuke, Stein, Dobrischau, Loischwitz, Eichgrund, Mirkau, Sacrau, Groß- und Klein-Weigelsdorf

Sonnabend, den 3. Februar cr.,

Vormittags

Langewiese, Wildschütz, Dörndorf, Schleibitz, Klein-Peterwitz, Süßwinkel, Klein-Oels, Görlitz, Pühlau, Cunersdorf, Sibyllenort, Domatschine.

Nachmittags

Schloß Oels, Stadt Bernstadt, Stadt Oels.

Nr. 33. Oels, den 18. Januar 1900.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen:

im Kreise Oels

in Stadt Bernstadt, Neudorf b. J. und Stronn; die über diese Ortschaften verhängten Sperrmaßregeln werden aufgehoben;

in anderen Kreisen

in Schoenau, Schönfeld und Pampitz Kreis Brieg und in Niefnig und Giesdorf Kreis Ohlau.

Nr. 34. Oels, den 15. Januar 1900.

Der diesjährige **Fohlenmarkt in Bernstadt** ist auf den 12. Juni. d. Js. festgesetzt worden.

Außerdem werden Fohlenmärkte abgehalten werden

in Glatz am 19. Juni cr. und

in Canth, Kr. Neumarkt, am 28. Juni cr.

Nr. 35. Oels, den 4. Januar 1900.

Das Kreiskrankenhaus betreffend.

Das Kreiskrankenhaus eröffnet auch für das Jahr 1900 ein Abonnement für ländliches Gesinde zu freier Cur und Pflege.

Der Abonnementspreis ist für jede Person auf jährlich 4 Mark festgesetzt. Die Herren Gutsbesitzer und Gutspächter, sowie die Gemeindevorstände derjenigen Gemeinden, welche von dem Abonnement Gebrauch machen wollen, ersuche ich, mir die Nachweisungen der zu abonnirenden Dienstboten nach dem im Kreisblatt pro 1889 S. 70 abgedruckten Schema bis zum 25. Januar cr. zugehen zu lassen.

Die Zahlung der Abonnementsbeiträge kann zur Hälfte im Monat März, zur anderen Hälfte im Monat September erfolgen.

Nr. 36. Breslau, den 9. Januar 1900.

Nachdem der Herr Landwirthschaftsminister mich ermächtigt hat, die Tödtung rotzansteckungsverdächtiger Pferde auch in dem zweiten im § 42 des Reichsviehseuchengesetzes erwähnten Falle, wenn nämlich durch anderweite, den Vorschriften des Reichsviehseuchengesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falls nicht erzielt werden kann, selbstständig anzuordnen, wenn der der Staatskasse zur Last fallende Entschädigungsbetrag voraussichtlich 3000 M. nicht übersteigen wird, ist in Zukunft bei ihrer Berichterstattung neben einer Darlegung des Sachverhalts auch der Werth der zu tödtenden Pferde anzugeben.

Ich ordne deshalb an, daß die Schätzungscommission (§ 18 des Gesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894}}$), sobald sie bei der Feststellung des Seuchenausbruchs oder in einem späteren Stadium des Verfahrens in Thätigkeit tritt, stets alle Pferde des Bestandes zu schätzen hat.

Ist gleichwohl aus irgend einem Grunde eine Schätzung durch die Commission nicht vorgenommen, so genügt für die Werthangabe das Gutachten des beamteten Thierarztes.

In der mir schleunigst zu erstattenden Anzeige über den Ausbruch der Rotzkrankheit ist in Zukunft auch die Gesammtzahl der auf dem Seuchengehöfte vorhandenen Pferde anzugeben.

Der Regierungspräsident.

gez. von Heydebrand und der Lasa.

Oels, den 15. Januar 1900.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Nr. 37. Oels, den 9. Januar 1900.

Die Empfänger von Invaliden- oder Altersrenten sind bisher in der Weise mit den nöthigen Quittungsformularen versehen worden, daß ihnen von der Versicherungs-Anstalt mit dem Bescheide über Bewilligung der Rente zunächst für den ersten Bedarf drei Formulare zugesandt und sie dabei mit dem weiteren Bezuge an die in großer Zahl vorhandenen Vertrauensmänner verwiesen, denen die Vorräthe zur kostenfreien Ausfolgung überwiesen waren.

Da mit dem Inkrafttreten des neuen Invalidenversicherungsgesetzes vom 1. Januar 1900 ab die Vertrauensmänner wegfallen, können die Rentenempfänger in der bisherigen Weise nicht mehr mit Quittungsformularen versorgt werden, und es ist die Versicherungs-Anstalt daher genöthigt, bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern, sowie den Ortspolizeibehörden einen Vorrath an Quittungsformularen zur Ausfolgung an die Renten-Empfänger niederzulegen.

Es kann dies umsoweniger Bedenken unterliegen, als diese Behörden zur Bescheinigung der Quittungen von den Renten-Empfängern doch in Anspruch genommen werden müssen, es ihnen nur erwünscht sein kann, wenn sie einen angemessenen Vorrath an sauberen und vorschriftsmäßigen Formularen besitzen.

In der That hat aus diesem Zweckmäßigkeitsgrunde schon ein großer Theil der Guts- und Gemeindevorsteher und der Ortspolizeibehörden bisher die Versorgung der Renten-Empfänger mit Quittungsformularen gern übernommen, und ich ersuche die genannten Behörden, sich dieser Mühewaltung auch ferner zu unterziehen.

Vom 1. Januar 1900 ab kommen drei Sorten von Rentenquittungen zur Ausgabe, nämlich:

1. für Altersrenten	mit der Bezeichnung	A 3	wie bisher.
2. für Invalidenrenten	„ „ „	J. 3	
3. für Krankenrenten	„ „ „	K. 3	neu.

Die zu 3 neu bezeichneten Krankenrenten sind solche Invalidenrenten, die gemäß § 16 des Invalidenversicherungsgesetzes bei noch nicht dauernder Erwerbsunfähigkeit den Versicherten gewährt werden.

Welches der drei Formulare im Einzelfalle zu verwenden ist, ersieht der Versicherte aus dem ihm ertheilten Bescheide und den diesem für den ersten Bedarf jedesmal beigegebenen Formularen.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt wird nach wie vor bei der Bewilligung von Renten mit dem Bescheide den Renten-Empfängern einige Quittungsformulare für den ersten Bedarf zugehen lassen und nach Fertigstellung der neuen Formulare den sämmtlichen Gemeinde- und Gutsvorständen, sowie Ortspolizeibehörden unter Beifügung eines Rundschreibens einen Vorrath an Formularen übersenden, der später nach Bedarf ergänzt werden kann. Auch sind inzwischen die Vertrauensmänner angewiesen worden, die in ihren Händen befindlichen Rentenquittungsformulare A 3 und J 3, die unbedenklich bis zum Aufbrauch der Vorräthe weiter benutzt werden können, an die Guts- oder Gemeindevorsteher oder die Ortspolizeibehörden abzuliefern.

Da zur Erleichterung der Rentenerhebung nach der neuen Geschäftsanweisung, betreffend die Auszahlung durch die Post, unter den zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten, welche zur Bescheinigung von Rentenquittungen befugt sein sollen, auch Bezirks-Vorsteher, Beamte der Armenpflege, Schiedsmänner, Geistliche, Standesbeamte, Steuereinnehmer u. dgl. aufgeführt sind, so wird die Versicherungs-Anstalt auf Antrag auch solchen Beamten einen Vorrath an Formularen übersenden.

Nr. 38. Oels, der 11. Januar 1900.

Dem Kaufmann Joseph Volkmer zu Parchwitz ist vom Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Genehmigung ertheilt worden, vom 1. April 1900 ab

1. die von ihm seither unter der Firma „Parchwitzer Trichinen-Versicherungs-Anstalt zu Parchwitz" betriebene Anstalt von letzterem Orte nach Breslau zu verlegen,
2. den Kaufmann Georg Koblitz zu Parchwitz als Gesellschafter in das Versicherungs-Geschäft aufzunehmen und
3. die zu 1 genannte seitherige Firma in die neue Firma „Breslauer Versicherungs-Gesellschaft Volkmer u. Co." umzuwandeln.

Nr. 39. Oels, den 10. Januar 1900.

Dem Comité für den am 11., 12. und 14. Mai 1900 in Stettin stattfindenden Pferdemarkte ist die Erlaubniß ertheilt worden, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 250000 Stück zu je einer Mark — in der ganzen Monarchie zu vertrieben.

Nr. 40. Oels, den 11. Januar 1900.

Personal-Chronik.

Ernannt: Der Rittergutspächter von Poser zu Groß-Weigelsdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Groß-Weigelsdorf

---

Nr. 41. Oels, den 17. Januar 1900.

Eintheilungs-Liste

der Beschäler des Königl. Niederschl. Landgestüts zu Leubus, welche während der Deckperiode 1900 in dem Kreise Oels stationirt werden.

Dieselben werden den Marsch nach den Stationen am 1. Februar antreten.

Nr.	Stations-		Des Hengstes				Bemerkungen.
	Kreis.	Ort.	Name.	Farbe.	Race.	Deckpreis. Mark.	
1.	Oels	Spahlitz	Omnibus	Rothschimmel	Belgier	12	
			Wickinger	Schwarzbraun	engl. Vollblut	20 und 9	Vollblutstute 20, M., Halbblutstut. 9 M.
2.	"	Süßwinkel	Odin	Braun	Oldenburger	12	
			Gallus	Fuchs	Pommer	9	
3.	"	Wabnitz	Pampas	dto.	Belgier	15	
	"	"	Per-Dampf	Braun	Oldenburger	12	
			Osterhase	dto.	dto.	9	
			Indianer	Fuchs	Ostpreuße	6	
4.	"	Weidenbach	Polo	Braun	Trakehner	9	
			Kleist	dto.	Oldenburger	12	

Hierbei werden die Herren Pferdezüchter noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Seitens der Gestüts-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt wird, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakt etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Das Deckgeschäft findet statt in der Zeit vom 1. Februar bis Ende April des Morgens von 8—9 Uhr, des Nachmittags von 3—4 Uhr;

1. Mai bis Ende Juni des Morgens von 7—8 Uhr, des Nachmittags von 4—5 Uhr.

Außer den genannten Stunden werden Stuten in keinem Falle berücksichtigt.

An Sonn- und Feiertagen wird nicht gedeckt.

Neben dem Deckgeld sind für jede gedeckte Stute 50 Pf. Trinkgeld und für den auszufertigenden Deckschein 25 Pf. an den Stationshalter zu entrichten.

Nr. 42. Breslau, den 2. Januar 1900.

Uebereinkommen

zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen vom 18. November 1899.

I. Vom 1. Januar 1900 ab werden die Behörden des Königreichs Preußen und des Reichslandes Elsaß-Lothringen von der ihnen auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes und des Gothaer Vertrages zustehenden Befugniß zur Ausweisung hilfsbedürftiger Personen, deren Unterstützung nach den in dieser Hinsicht maßgebenden Bestimmungen dem anderen Staate oder dessen Armenverbänden zur Last fallen würde, keinen Gebrauch machen:

a. wenn es sich um Unterstützungsbedürftige handelt, welche zuletzt während mindestens fünf Jahre nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden — zur Ausweisung befugten — Lande gehabt haben,

b. wenn es sich um Familienangehörige der unter a bezeichneten Personen handelt.

Wenn vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist die Ausweisung unterstützungsbedürftiger Elsaß-Lothringischer Staatsangehöriger aus dem Grunde unterbleibt, weil dieselben in Preußen einen Unterstützungswohnsitz erworben haben, so wird die Landesregierung von Elsaß-Lothringen die den unterstützungspflichtigen preußischen Armenverbänden erwachsenden Unterstützungsbeträge auf Antrag erstatten, insofern sie nicht die betreffende Person in eigene Fürsorge übernimmt.

Die Erstattungspflicht beginnt mit dem Tage der Anerkennung des Anspruchs durch die zuständige Elsaß-Lothringer Behörde, spätestens drei Monate nach dem Tage, an welchem der Erstattungsantrag bei derselben eingegangen ist.

II. Die Beantwortung der Frage, welche Zeit bei Berechnung der unter I a bezeichneten fünfjährigen Frist in Ansatz zu bringen ist, erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§ 11—13 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung hat ein Ruhen der Frist nicht zur Folge.

Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch den von der zuständigen Behörde gestellten Antrag auf Uebernahme bezw. durch den Antrag auf Kostenerstattung. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an dem dieser Antrag bei der zuständigen Behörde des anderen Staates eingegangen ist. Ueber die Zuständigkeit der Behörden wird wechselseitige Mittheilung stattfinden.

III. Bei Personen, welche in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 in dem Gebiete des einen Staates aus dem Gebiete des anderen Staates öffentliche Unterstützung erhalten haben, beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist erst von dem Zeitpunkte ab, an welchem die Zahlung der Unterstützung eingestellt worden ist.

Das Gleiche soll betreffs derjenigen Elsaß-Lothringer in Preußen stattfinden, welche hier einen Unterstützungswohnsitz erworben und von den verpflichteten Armenverbänden in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 Unterstützungen erhalten haben.

Unterstützungen, welche im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 20 Mark nicht übersteigen, kommen hierbei nicht in Betracht.

IV. Für die Beantwortung der Frage, welche Personen im Sinne der Bestimmung unter Ib als Familienangehörige zu behandeln sind, werden die in dieser Hinsicht von dem Bundesamt für das Heimathwesen zur Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend anerkannt.

V. Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß den Personen, deren Ausweisung nach Ziffer I nicht erfolgen soll, während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der unentbehrliche Unterhalt gewährt wird.

Für die hierdurch erwachsenden Aufwendungen soll aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege des anderen Landes ein Ersatz nicht beansprucht werden.

VI. Wenn Personen, welche nach Ziffer I nicht ausgewiesen werden können, aus freier Willensentschließung und ohne behördliche Einwirkung ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Theiles verlegen, erlischt die unter V bezeichnete Unterstützungspflicht.

VII. Dieses Uebereinkommen tritt am 1. Januar 1900 in Kraft; dasselbe kann beiderseits mit sechsmonatlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung vor der Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen wird jedoch nur dann erfolgen, wenn bei der Handhabung des Uebereinkommens erhebliche Mißstände zu Tage treten oder die Mittel zu dessen Durchführung von der Landesvertretung versagt werden sollten.

VIII. Falls das Uebereinkommen vor Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen außer Kraft gesetzt wird, soll in Bezug auf die Behandlung derjenigen Personen, auf deren Ausweisung für die Dauer der Geltung desselben verzichtet worden ist, ein thunlichst schonendes Verfahren beobachtet werden, insbesondere soll deren Ausweisung, wenn immer möglich, vermieden werden und jedenfalls nur unter Bewilligung angemessener Fristen stattfinden.

Erläuternd wird hierzu Folgendes bemerkt:

1. Die Nr. I des Abkommens bezweckt die gegenseitige Einschränkung der Abschiebungen aus armenrechtlichen Gründen durch die Festsetzung, daß gegenüber Unterstützungsbedürftigen (und ihren Familienangehörigen), welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Lande gehabt haben, von dem staatlichen Ausweisungsrechte, soweit sich dasselbe auf die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes begründet, beiderseits nicht mehr Gebrauch gemacht werden soll.

2. Die beiden letzten Absätze der Nr. I begründen einen Erstattungsanspruch derjenigen preußischen Armenverbände, welche unterstützungsbedürftige Elsaß-Lothringische Staatsangehörige vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist auf Grund des § 64 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (wegen Erwerbs des Unterstützungswohnsitzes) künftig zu unterstützen haben [zu vergleichen die Uebergangsbestimmung im Abs. 2 Nr. III des Abkommens].

3. Mit dem Ablauf der vorbezeichneten Frist erlischt der Erstattungsanspruch. Von diesem Zeitpunkte ab verbleibt es lediglich bei den durch § 64 des Gesetzes vom 8. März 1871 für die preußischen Armenverbände bereits begründeten Verpflichtungen.

4. Die §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes werden durch das Abkommen nicht berührt.

Nebst zwei Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 3 des Oelser Kreisblattes.

Gegenüber unterstützungsbedürftigen Elsaß-Lothringern, welche einen Unterstützungswohnsitz nicht erworben haben, ist daher nach wie vor die (kommunale) Ortsverweisung unter den reichsgesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

5. Dagegen ist vom 1. Januar 1900 ab von der (staatlichen) Landesverweisung gegenüber denjenigen Elsaß-Lothringern, welche sich mindestens fünf Jahre nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre im Inlande aufgehalten haben, ohne in den Besitz eines Unterstützungswohnsitzes gelangt zu sein, aus armenrechtlichen Gründen nicht mehr Gebrauch zu machen.

6. Zur Stellung und Entgegennahme von Uebernahme- und Erstattungs-Anträgen sind die Regierungs-Präsidenten — in Berlin der Polizei-Präsident — zuständig.

Der Regierung-Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Oels, den 15. Januar 1900.

Vorstehende im diesjährigen Amtsblatt auf Seite 10 ff. abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 43. Oels, den 11. Januar 1900.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises, daß die Herren Minister des Innern und der Finanzen den Erlaß vom 15. Oktober 1865 (M. Bl. S. 282) betreffend Zahlung von Gebühren an Zeugen- und Sachverständige bei polizeilichen Vernehmungen, soweit er sich auf die nicht erstattungspflichtigen Zeugengebühren bezieht, aufgehoben haben. Letztere sind fortan nicht mehr zu zahlen.

Nr. 44. Oels, den 12. Januar 1900.

Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß das Comité zur Errichtung eines nationalen Denkmals für Se. Majestät den Hochseligen Kaiser Friedrich III. in Bremerhafen durch Aufrufe in öffentlichen Blättern oder durch Zusendung an Private im gesammten Staatsgebiet Aufforderungen zur Leistung freiwilliger Beiträge für den oben erwähnten Zweck erläßt und die eingehenden Beiträge durch seinen Bevollmächtigten, Capitänleutnant d. R. Kunschmann in Berlin entgegennimmt.

Nr. 45. Oels, den 15. Januar 1900.

Dem Convent der Elisabethinerinnen zu Breslau ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Laufe des Jahres 1900 zum Besten der Krankenanstalt eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer **Hauscollekte** bei den bemittelteren Haushaltungen Schlesiens zu veranstalten.

Im hiesigen Kreise wird die Sammlung der Beiträge im Monat Juni cr. erfolgen.

Die mit der Einsammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung der Genehmigungs-Verfügung — O. P. I. 11597 — oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Nr. 46. Oels, den 15. Januar 1900.

Dem Comité für den Luxuspferdemarkt in Briesen i./Westpr. ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche **Verloosung** von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 120000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1652 im Gesammtwerthe von 50000 Mark.

Nr. 47. Oels, den 11. Januar 1900.

Zufolge ministerieller Anordnung weise ich die Ortspolizeibehörden des hiesigen Kreises unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 367 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (R. G. Bl. S. 219) an, fortan **alle** ihre Bekanntmachungen über die den Eigenthümern innerhalb ihres Amtsbezirks gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Inhaberpapiere **außer** in den sonst dazu dienenden Blättern ihres Bezirks auch gleichzeitig im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bartkerey, den 15. Januar 1900.

Bekanntmachung.

In den Schutzbezirken Bartkerey und Weißensee sowie auf den angrenzenden Feldmarken: Bartkerey, Weißensee, Bukowintke und Maliers wird zur Vertilgung von Raubzeug in der Zeit vom 20. Januar bis 1. April 1900 Gift ausgelegt, was ich hiermit zur öffentlichen Kentniß bringe und vor Aufnahme von Fallwild warne.

Der Amtsvorsteher.

Groß-Wartenberg, den 16. Januar 1900.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird der Auftrieb und die Auffuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus den Kreisen Militsch, Oels, Trebnitz, Namslau, Kempen, Schildberg und Ostrowo auf den am 23. Januar 1900 in Groß-Wartenberg anstehenden Viehmarkt untersagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf den Auftrieb und die Auffuhr in die an Groß-Wartenberg angrenzenden Ortschaften.

Der Landrath.

Graf Dönhoff.

Trebnitz, den 8. Januar 1900.

Betrifft Verbot des Auftriebs von Klauenvieh auf den in Stroppen stattfindenden Viehmarkt.

In Ausführung der im Kreisblatt unter Nr. 94 im Stück 12 pro 1899 veröffentlichten Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. Februar v. J. wird wegen der großen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im hiesigen Kreise zur Vermeidung der Weiterverschleppung derselben jeder Auftrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen auf den

am Donnerstag, den 25. Januar d. Js., in Stroppen stattfindenden Viehmarkt verboten.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Königliche Landrath.
von Scheliha.

Breslau, den 11. Januar 1900.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Nr. 51) wird Folgendes bekannt gemacht:

Für jeden Anschluß an das Fernsprechnetz in Oels (Schles.), welcher nicht weiter als 5 km von der Vermittelungsstelle entfernt ist, beträgt die Bauschgebühr vom 1. April 1900 ab 80 M. jährlich.

Die den Reichs- und Staatsbehörden, den Provinzial- und Communalverwaltungen, sowie den Eisenbahngesellschaften gewährte Ermäßigung von 25 % der Jahresgebühr fällt vom 1. April 1900 ab fort.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
gez. Hubert.

Oels, den 19. Januar 1900.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs

findet **am 27. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,** im Hotel zum goldenen Adler hierselbst ein **Festmahl** statt. Der Preis des Couverts — ohne Wein — beträgt 3,50 Mark.

Die Unterzeichneten beehren sich, zur Theilnahme ergebenst aufzufordern, und ersuchen die Herren aus Stadt und Land, welche sich zu betheiligen gedenken, dies bis zum 25. d. Mts. bei dem Hotelbesitzer Herrn **Ertel** anzumelden. Die Musik spielt unentgeltlich.

von Schalscha	Lange	Graf Kospoth	Kallmann
Oberstleutnant und Garnisonältester.	Landgerichts-Präsident.	Landrath.	Bürgermeister.

Zur Vertilgung von Raubzeug werden in der Zeit vom 20. Januar bis Ende April d. Js. auf dem Süßwinkel'er Forst- und Feldrevier **Giftbrocken** und **vergiftete Eier** ausgelegt. Vor Aufnahme dieser wird gewarnt.

Klein-Peterwitz, den 14. Januar 1900.

Der Amtsvorsteher.
Pietrusky.

Zur Vertilgung von Raubzeug werden in den Monaten Januar—März **Giftbrocken** auf dem Terrain Nieder-Alt-Ellguth ausgelegt und wird vor Aufnahme von Fallwild gewarnt.

Pontwitz den 15. Januar 1900.

Der Amtsvorsteher.
Praetorius.

Auf dem Revier Klein-Graben sind **Giftbrocken** gelegt. Der Jagdpächter.

Färberei u. chem. Waschanstalt

Ernst Richter, Brieg, Bez. Breslau.

Reinigung aller Art **Damen-** und **Herren-Garderobe, Möbelstoffe etc.**

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Versicherungsbestand am 1. Dezember 1899: . . . . 770½ Millionen Mark.
Bankfonds „ „ . . . . . 249⅗ Millionen Mark.
Dividende im Jahre 1900: 30 bis 138% der Jahres-Normalprämie — je nach dem Alter der Versicherung.

Vertreter in Oels i. Schl. **Emil Gimmler.**

Rechnungsformulare empfiehlt **A. Ludwig's Buchdruckerei.**

Kirchliche Nachrichten.

Gottesdienste in der evangelischen Schloßkirche zu Oels.

Am 3. Sonntage nach Epiphanias.

Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.
Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr fällt aus.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Beichte ½9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär, i. V. des Diakonats.

Wochengottesdienst:

Donnerstag, den 25. Januar 1900, früh 8½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Amtswoche: Das Diakonat, vertreten durch Herrn Superintendent Ueberschär.

Wegen Erbregulirung

verkaufe mein im Militscher Kreis gelegenes **Gasthaus mit Ausspannung,** Fremdenzimmer, ca. 4 Morgen Acker und Wiese und einem direkt an der Bahn gelegenen, massiv gebauten, 2thorigen Speicher. Preis 33 500 M Anzahlung 9000 M. Näheres durch **E. Seidel,** Breslau, Neumarkt 28

Fleischerei,

alte, gute Nahrung, 35 Jahre bestehend, in Breslau am Neumarkt gelegen, ist wegen Zurückziehung vom Geschäft preiswerth zu verkaufen. Offerten unter **Z. Z.** an die Expedition dieses Blattes erbeten

Marktpreis der Stadt Oels
vom 13. Januar 1900.

Weizen, gelb . . .	14	70	14	10	13	80
Roggen	13	70	13	80	12	80
Gerste	13	50	12	50	12	—
Hafer	11	90	11	40	11	—
Erbsen	22	—	—	—	18	—
Kartoffeln	4	—	—	—	3	—
Heu	5	30	—	—	4	70
Stroh 100 Kilogramm	3	60	—	—	3	20